

**Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen: Synopse**

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 632/2016)</i>	<i>Anträge der Kommission vom 5. September 2016</i>	<i>Stellungnahme und Antrag des Regierungsrates</i>
<b>Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen <sup>1</sup></b>  (Vom ...)  <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i>  gestützt auf § 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 des Einführungsgesetzes über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 <sup>2</sup> , nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,  <i>beschliesst:</i>		
<b>§ 1</b> Höhe der Familienzulagen  <sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.-- pro Monat. <sup>2</sup> Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 270.-- pro Monat.	<b>Minderheitsantrag:</b>  <sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt Fr. 225.-- pro Monat. <sup>2</sup> Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 275.-- pro Monat.	<i>Ablehnung</i>
<b>§ 2</b> Beitragssatz  Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz beträgt 1.4% der beitragspflichtigen Einkommen.	<b>Minderheitsantrag:</b>  Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz beträgt 1.45% der beitragspflichtigen Einkommen.	<i>Ablehnung</i>
<b>§ 3</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen vom 22. Oktober 2014 <sup>3</sup> aufgehoben.		

<sup>1</sup><sup>2</sup> SRSZ 370.100.<sup>3</sup> GS 24-20.